

Zeitschrift: Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft Luzern
Herausgeber: Naturforschende Gesellschaft Luzern
Band: 32 (1991)

Artikel: Natur- und Landschaftsschutz
Autor: Baur, Bruno
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-524000>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Natur- und Landschaftsschutz

BRUNO BAUR

Es war eine üble Gewohnheit, dass Bergwanderer, zuweilen auch Alpinisten, keine Touren ohne Blumen zu pflücken abschlossen. Der dekorativ zusammengestellte Strauss, aussen am Rucksack angehängt, bildete das eigentliche Alibi für die Angehörigen, aber auch für alle, welche die Heimkehrenden sahen, dass sie in den Bergen gewesen waren. Dieses traditionelle Verhalten führte zu Beginn des Jahrhunderts zu einem bedrohlichen Rückgang ausgewählter Arten, und es verwundert nicht, dass deshalb der Schutz der Alpenpflanzen zum ersten Thema der Naturschutzbewegung wurde. Auch am Pilatus war der Rückgang der Bergblumen, vor allem der Sternenblumen (Narzissen), Ende der 40er Jahre alarmierend. Die noch junge Vereinigung PRO PILATUS stellte deshalb den Regierungen der Kantone Luzern, Nid- und Obwalden den Antrag, den Pilatus als Pflanzenschutzgebiet zu erklären.

Rückblick

1951 Am 15. Januar genehmigte der Regierungsrat von Luzern die Verordnung über den Pflanzenschutz im Pilatusgebiet. Er folgte damit der Regierung von Nidwalden, die dies für ihr Gebiet bereits am 20. November 1950 getan hatte. Im Eigenthal galt dieser Schutz ausschliesslich im hintersten Bereich zwischen dem Rümli und dem Gratgebiet. Schutzmassnahmen und die Aufklärung der Öffentlichkeit hatten zur Folge, dass aufgeschlossene Bergfreunde heute keine Blumen mehr pflücken.

1964 In Anbetracht der zunehmenden Anzahl von Ferien- und Weekendhäusern, fasste der Regierungsrat von Luzern am 17. August den Beschluss über vorsorgliche Massnahmen zum Schutze des Eigenthals. Dank diesem Entscheid wurde der unkontrollierten Bautätigkeit erstmals ein Riegel geschoben.

1965 Um die vorsorglichen Massnahmen in definitives Recht überführen zu können, fehlte für grössere zusammenhängende Gebiete wie das Eigenthal die gesetzliche Grundlage. Mit der Genehmigung der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz schloss der Regie-

rungsrat von Luzern diese Lücke am 1. Juli. Gleichzeitig setzte er die Amtsstelle für Natur- und Heimatschutz ein, deren Entstehung somit auf die Probleme im Eigenthal zurückzuführen ist. Sie unterbreitete dem Regierungsrat den Entwurf für eine Verordnung zum Schutze des Eigenthals. Von 34 Einsprechern forderten die meisten den Verzicht auf Schutzmassnahmen. Andere wiederum, wie beispielsweise die Naturforschende Gesellschaft Luzern, verlangten eine Ausdehnung der Schutzzone nach Westen bis an die Gemeindegrenze von Entlebuch. Als nachteiligster Kompromiss musste eine viel zu grosse Bauzone akzeptiert und das Landschaftsschutzgebiet auf das eigentliche Eigenthal zurückgezont werden.

1967 Am 12. Oktober entschied der Regierungsrat von Luzern über die Einsprachen und genehmigte die bereinigte Verordnung. Mit einer Sperrzone mit totalem Bauverbot, mit einer Landschaftsschutzzone, innerhalb der nur Bauten für die landwirtschaftliche Nutzung möglich sind, sowie einer Bauzone, innerhalb der mit Sonderbewilligung des Justizdepartementes zweigeschossig gebaut werden durfte, wurde der Landschaftsschutz allen andern Interessen vorangestellt. Einzig die Schaffung des Naturschutzgebietes Forrenmoos und die Bewilligungspflicht für die Beseitigung von Einzelbäumen und Gebüschgruppen ausserhalb des Waldes, bildeten die ersten Ansätze zugunsten des Naturschutzes.

1968 Der Entscheid des Regierungsrates von Luzern wurde an das Bundesgericht weitergezogen. Dieses wies am 10. Juli die staatsrechtliche Beschwerde einiger Grundeigentümer ab. *Bemerkenswert am Entscheid ist die Erwägung der Bundesrichter, wonach der Landschaftsschutz im Eigenthal im Sinne einer sozialen Funktion für die Allgemeinheit höher zu gewichten ist, als die absolute Durchsetzung der Eigentumsgarantie.*

Der Regierungsrat verfügte am 11. Oktober die Errichtung eines Fahrverbotes bei der Gantersei. Dies gab Anlass zu vielen Kontroversen, so u. a. zu einer staatsrechtlichen Beschwerde einer Grundeigentümerin aus Hergiswil. Auch diese wurde 1969 vom Bundesgericht abgewiesen.

1971 Nachdem der Regierungsrat von Luzern die Aufhebung des Fahrverbotes bei der Gantersei in Aussicht gestellt hatte, beschloss der Regierungsrat von Nidwalden am 1. März, dass er auf eine Unterschützstellung der Alpen Ober- und Unterlauelen eintreten werde, wenn das Planungsergebnis Eigenthal des Regionalplanungsverbandes Luzern vorliege und das Anliegen mit dem Fahrverbot geregelt sei.

1977 Der Bundesrat setzte am 10. August das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) in Kraft. Dabei wurde der Pilatus als BLN-Objekt mit der Nr. 1605 berücksichtigt. Im Eigenthal reicht die nördliche Abgrenzung bis an die Gantersei.

Am 15. Dezember erwarb der Schweizerische Bund für Naturschutz das 53062 m² umfassende Naturschutzgebiet Forrenmoos und ermöglichte damit längst fällige Sanierungen. Sie wurden 1978 mit einer grösseren Durchforstung eingeleitet.

1979 Der von der Gemeinde Schwarzenberg revidierte Teilzonenplan Eigenthal – er wurde sowohl flächig als auch in eine eingeschossige Bauzone reduziert – genehmigte der Regierungsrat von Luzern am 24. September. Eine Anpassung der Verordnung zum Schutze des Eigenthals wurde damit unumgänglich. Das ergab die willkommene Gelegenheit, den Hochmoorkomplex im Bereiche des *ehemaligen Pilatussees* unter Naturschutz zu stellen. Der neue Schutzzonenplan und die abgeänderte Verordnung wurde vom Regierungsrat am 10. Oktober genehmigt.

1985 Unter der Leitung des Luzerner Naturschutzbundes dichteten Jugendliche im Mai alte Drainagegräben im Forrenmoos ab. Schon nach wenigen Monaten konnte eine Vernässung der Umgebung nachgewiesen werden.

Bei der Erstellung des Kantonalen Richtplanes wurde eine Kommission (Präsident PETER WICK) für die Prüfung und Berücksichtigung der Naturschutzgebiete und Naturobjekte von übergeordneter Bedeutung gewählt. Sie beantragte dem Regierungsrat von Luzern die Übernahme folgender Naturschutzgebiete für den Richtplan: Forrenmoos, Waldreservat ehemaliger Pilatussee, Goldwang-Oberalp, zwei Flachmoore auf dem Hirsboden, das Mittaggüpfli, den Glazialkomplex des ehemaligen Rümliiggletschers, Waldreservat Schwändeliwald und das Widderfeld, sowie als Naturobjekt den grössten Findling (Schrattenkalk) des Kantons oberhalb von Würzen.

1986 Der Regierungsrat von Luzern hiess am 9. September den Kantonalen Richtplan gut.

HEINZ BOLZERN wurde vom Regierungsrat am 26. September beauftragt, sämtliche Extensivstandorte des Kantons unterhalb 1200 m zu inventarisieren. Das Inventar wurde im Mai 1988 beendet und wies allein für das Eigenthal über 40 Objekte mit einer Fläche von 46,25 ha auf.

1987 Der Grosse Rat genehmigte den Kantonalen Richtplan am 2. Februar. Seine Gutheissung durch den Bundesrat erfolgte am 18. November. Damit wurden die oben aufgezählten Richtplangebiete auf Verwaltungsebene geschützt. Alle Behörden und Ämter wurden damit verpflichtet, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Schutzziele vorrangig zu beachten.

Am 6. Dezember nahmen Volk und Stände die Volksinitiative zum Schutz der Moore – Rothenthurminitiative – an. Das hatte zur Konsequenz, dass im Eigenthal nebst den drei Hochmooren auch noch einige Flachmoore unter den Schutz der Bundesverfassung kamen.

1990 Im Auftrage des Amtes für Natur- und Landschaftsschutz wurden mit den Bewirtschaftern von Magerwiesen in der Gemeinde Schwarzenberg Pflegeverträge abgeschlossen. Als Grundlage diente das Extensivinventar; die Beiträge konnten erstmals im Dezember ausgerichtet werden.

1991 Am 1. Februar genehmigte der Bundesrat das Hochmoorinventar und die entsprechende Bundesverordnung. Das im Inventar enthaltene Meienstossmoos – es befindet sich innerhalb des Gefechtsschiessplatzes der Armee – fällt somit unter den Schutz der Verfassung. Bis anhin wurde es wegen des Schiessplatzvertrages zwischen dem EMD und der Stadt Luzern weder beim Erlass der Schutzverordnung, noch im Kantonalen Richtplan als Naturschutzgebiet berücksichtigt.

Der Bund unterbreitete das Inventar der Flachmoore von nationaler Bedeutung und eröffnete das Vernehmlassungsverfahren. Es enthält im Eigenthal vier Objekte von nationaler und acht Objekte von regionaler Bedeutung mit einer Fläche von mehr als 68 ha.

Ausblick

Im Zusammenhang mit den neuen Rechtsgrundlagen von Bund und Kanton muss die veraltete Verordnung zum Schutze des Eigenthals durch eine zeitgemässe Fassung abgelöst werden. Dabei sind folgende Änderungen und Ergänzungen zu berücksichtigen:

1. Ausgerichtet auf die heute geltenden Rechtsgrundlagen sind alle Verordnungsbestimmungen neu abzufassen.
2. Alle inventarisierten Hoch- und Flachmoore sind als Naturschutzgebiete zu erklären.
3. Alle im Kantonalen Richtplan ausgewiesenen Naturschutzgebiete und Naturobjekte sind rechtskräftig zu übernehmen.
4. Das Pflanzenschutzgebiet Pilatus (LU) ist in den Rechtsstatus eines Naturschutzgebietes aufzuwerten.
5. In bezug auf die Planungsgrundsätze gemäss Art. 3 des Raumplanungsgesetzes ist die Bauzone Eigenthal auf ihre Rechtmässigkeit hin zu überprüfen.
6. Mit allen Bewirtschaftern von Extensivstandorten sind Verträge abzuschliessen.
7. Die landschaftspflegerisch vertretbare Nutzung der Schiessplätze ist mit dem EMD vertraglich zu regeln.

Rechtsgrundlagen

Bund

Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966 und Ergänzungen.

Bundesverordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV) vom 16. Januar 1991.

Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) mit Bundesverordnung vom 10. August 1977.

Bundesverfassung Art. 24^{sexies} Abs. 5 (Schutz der Moore und der Moorlandschaften von nationaler Bedeutung).

Bundesverordnung über den Schutz der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung vom 21. Januar 1991.

Bundesinventar der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung (Hochmoorinventar) vom 1. Februar 1991.

Bundesinventar der Flachmoore (in der Vernehmlassung).

Luzern

Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz des Kantons Luzern (NLG) vom 1. Januar 1991.

Verordnung zum Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 4. Juni 1991; mit dieser

Verordnung wird die bisherige Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 6. Mai 1965 aufgehoben.

Verordnung zum Schutze des Eigenthals (VOE) vom 12. Oktober 1967.

Verordnung über den Pflanzenschutz im Pilatusgebiet (VOP) vom 24. August 1953.

Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Schwarzenberg und Bauzonenplan Ortsteil Eigenthal.

Nidwalden

Verordnung über den Pflanzenschutz vom 24. September 1973; mit dieser Verordnung wurde der Beschluss des Regierungsrates von Nidwalden über den Pflanzenschutz im Pilatusgebiet vom 20. November 1950 aufgehoben.

Bruno Baur
Amt für Natur- und Landschaftsschutz
des Kantons Luzern
Murbacherstrasse 23
6002 Luzern